

## Fälle zur Vorlesung Umweltrecht

### Fall 2

#### „Der klagende Umweltverband“

Die Halbinsel E. im Land L ist ein Lebensraum der europaweit bedrohten Trauerseeschwalbe und teilweise als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet. In der traditionellen Grünlandwirtschaft dienen dort mit Wasser gefüllte Gräben für das Vieh als Zaun und Tränke. Diese Gräben sind auch das Hauptnahrungsgebiet der Trauerseeschwalbe. Der zuständige Sielverband S hat die Aufgabe, den Wasserstand in den Gräben zu regulieren und muss nach seiner Satzung dabei auch Naturschutzbelange beachten. Der A e.V., ein bundesweit aktiver und vom Umweltbundesamt nach § 3 UmwRG anerkannter Naturschutzverband, geht jedoch aufgrund von Daten des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) über die Pegelstände in den Gräben davon aus, dass der Wasserstand seit einigen Jahren stark abgesenkt wird. Dadurch habe sich der Bestand der Trauerseeschwalben seit 2003 von 58 Brutpaaren auf 29 halbiert. Dazu hat der A e.V. ein Gutachten eingeholt und der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt. Außerdem wirft er dem Sielverband vor, während der Brutzeit im Juni 2008 durch Baggerarbeiten einen weitgehenden Abfluss des Wassers in fast sämtlichen Gräben in der Nähe einer Kolonie der Trauerseeschwalbe bewirkt zu haben. Dies hat nach Feststellung von A e.V.-Mitarbeitern unmittelbar zur Aufgabe dieser Kolonie mit mindestens drei Brutpaaren und zur teilweisen Zerstörung des Lebensraums geführt. Damit lägen erhebliche Auswirkungen auf den bereits schlechten Erhaltungszustand der Trauerseeschwalbe vor. Die Naturschutzbehörde hatte den Sielverband zwar zum Abbruch der Baggerarbeiten aufgefordert, will aber keine Auswirkungen auf die Trauerseeschwalben festgestellt haben. Außerdem hält sie die langfristige Absenkung der Wasserstände und die vom A e.V. behaupteten Folgen nicht für belegt. Der Antrag des A e.V., dem Sielverband Vermeidungsmaßnahmen aufzugeben, ist daher im Oktober 2008 von der Naturschutzbehörde abgewiesen worden. Nach erfolglosem Widerspruch hat der A e.V. im Dezember 2009 Klage gegen das Land L als Träger der Naturschutzbehörde erhoben.

Das beklagte Land ist der Auffassung, der A e.V. sei gar nicht klagebefugt. Die Klage sei daher schon als unzulässig abzuweisen. Trifft diese Auffassung zu?